

## Mütter-Rente: Oft viel weniger, statt wenig mehr

Das zum 1.7.2014 in Kraft getretene RV-Leistungsverbesserungsgesetz verspricht – neben anderen Änderungen – Elternteilen von vor 1992 geborenen Kindern eine Verdoppelung der bisherigen Zeiten der Kinderziehung. Trotz dieser eingängigen und unter der Produktbezeichnung „Mütter-Rente“ schon im Koalitionsvertrag vereinbarten Botschaft fielen die Reaktionen zum neuen Gesetz höchst unterschiedlich aus. So warnte der Deutsche Richterbund (DRB) nach Bekanntgabe des Referentenentwurfs vor einer Prozesslawine, die auf die Familiengerichte zukommen könnte. „Hunderttausende“ neuer Abänderungsverfahren zum Versorgungsausgleich stünden aufgrund der neuen Mütter-Rente in Aussicht, so berichtete zum Beispiel der Spiegel schon am 3.2.2014.

Jetzt wurden die ersten Bescheide zur Mütter-Rente erteilt. Mancher Elternteil rieb sich daraufhin die Augen, da die Aussichten auf künftige Renten entgegen den Erwartungen geringer ausfielen.

Deshalb möchten wir über die bei Anträgen auf Abänderung des Versorgungsausgleichs wichtigen Besonderheiten der Wertbestimmung sogenannter Mütter-Renten informieren:

1. Wer als Beamter während der Erziehung eines vor 1992 geborenen Kindes versicherungsfrei war und durch das 3. SGB IV-ÄndG vom 05.08.2010 erstmals einen gesetzlichen Anspruch auf eine Vormerkung von Kindererziehungszeiten (KEZ) für vor 1992 geborene Kinder erhalten hat, bekommt keinen Zuschlag für KEZ. Sofern ein Rentenbezug vor dem 1.7.2014 vorliegt, verbleibt es bei dem bisherigen Wert für KEZ. Zu Verschlechterungen kommt es aber, sollte noch kein Rentenbezug vorliegen. Denn soweit für Zeiten der Befreiung bereits KEZ nach dem bis zum 30.6.2014 geltenden Recht vorgemerkt wurden, ist eine solche Entscheidung nach § 149 Abs. 5 Satz 2 SGB VI mit Wirkung für die Vergangenheit durch einen neuen und nunmehr keine KEZ mehr berücksichtigenden Bescheid zu ersetzen.

⇒ *Falls die Wertminderung iS von § 225 Abs. 3 FamFG wesentlich ist, wäre sie im Falle der Abänderung von beiden Ehegatten zu gleichen Teilen zu tragen.*

2. Hatte der kindererziehende Elternteil bisher eine Aussicht auf eine Bewertung der späteren Rente nach Mindestentgeltpunkten (MEP) nach § 262 SGB VI, kann es durch die Berücksichtigung des

Wertes für zusätzliche KEZ zu einem Wegfall von MEP kommen. Der zusätzliche Wert für KEZ nach dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz kann deshalb zu einer deutlichen Verschlechterung der Aussicht auf eine künftige Rente führen (vgl. hierzu das Beispiel in der beigelegten Anlage, Die Rentenversicherung 2014, 153-156 [= Gliederungspunkt 3b]).

⇒ *Falls die Aussicht auf MEP schon zum Ende der Ehezeit bestand (vgl. zum Stichtagsprinzip des § 5 Abs. 2 VersAusglG die BGH-Rechtsprechung in FamRZ 2012, 509-512 und 847-850) und eine wesentliche Wertminderung vorliegt, ist sie im Falle der Abänderung von beiden Ehegatten zu gleichen Teilen zu tragen.*

3. Hatte der kindererziehende Elternteil aufgrund von Zeiten bis zum Ende der Ehezeit schon bisher eine Aussicht auf eine Bewertung der späteren Rente nach MEP unter den Voraussetzungen des § 262 SGB VI, kann sich diese Aussicht in Abhängigkeit vom Durchschnittswert von Zeiten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen vor 1992 aber auch bis zum 1,5fachen des Nominalwertes des unter dem Sichtwort „Mütter-Rente“ vorgesehenen Wertes erhöhen.

⇒ *Dennoch führt der Wert von nur einem zusätzlichen Jahr mit KEZ im Regelfall zu keiner wesentlichen Veränderung des Ausgleichswerts. Denn die absolute Wesentlichkeitsgrenze nach § 51 Abs. 2 VersAusglG iVm § 225 Abs. 3 FamFG von 1 % der Bezugsgröße am Ende der Ehezeit kann ohne zusätzliche Sonder- und Mitnahmeeffekte frühestens bei zwei Kindern erreicht werden. Ausnahmen davon sind dennoch denkbar, sollte der Versorgungsausgleich nach dem Recht vor Inkrafttreten des RRG 1999 zum 1.7.1998 geregelt worden sein. Denn bis dahin konnten KEZ neben Beitragszeiten nicht additiv bewertet werden, nur die „stärkere“ Zeit zählte. Zudem hatten KEZ hier noch einen Wert von 75 % des Durchschnittseinkommens, während seit dem 1.7.1998 für ein Jahr mit KEZ ein Wert von 100 % des Durchschnittseinkommens zu berücksichtigen ist.*

4. Hat der kindererziehende Elternteil erst nach dem Ende der Ehezeit die Aussicht auf eine Bewertung der späteren Rente nach MEP unter den Voraussetzungen des § 262 SGB VI erlangt, ist zu differenzieren:

⇒ *Fällt hier die Aussicht auf eine Bewertung nach MEP durch die zusätzliche Vormerkung von einem weiteren Jahr für KEZ weg und tritt bei der ausgleichsverpflichteten Person eine Verschlechterung und damit eine Verminderung der Aussicht auf eine künftige Versorgung durch das*

*RV-Leistungsverbesserungsgesetz ein, so ist nach der Rechtsprechung des BGH zum Stichtagsprinzip (vgl. BGH aaO), die auch für Abänderungsfälle gelten soll (vgl. Dose, Betriebliche Altersversorgung 2014, 434 [436f.]), der zusätzliche Wert für KEZ zu teilen, nicht aber die durch die zusätzlichen KEZ eingetretene Minderung.*

⇒ *Die Verbesserung durch ein zusätzliches Jahr mit KEZ kann bis zum 1,5fachen des Nominalwertes für ein Jahr bei der ausgleichsverpflichteten Person betragen (vgl. bereits oben unter Zif. 3, Abs. 1). Zu teilen ist dann allerdings nur der nicht durch MEP angehobene Wert für KEZ.*

5. Soweit zeitlich neben KEZ Entgeltpunkte für Beitragszeiten liegen, werden KEZ ohne Rentenbezug zum 30.6.2014 additiv nur bis zu dem in der Anlage 2b zum SGB VI für das jeweilige Jahr genannten Höchstwert berücksichtigt, der der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

⇒ *Bei mit KEZ zeitgleich schon vorhandenen Beitragszeiten in Höhe der BBG ergibt sich daher überhaupt keine Werterhöhung, bei Beitragszeiten unterhalb der BBG erfolgt ggfs. eine Kürzung des Wertes zusätzlicher Beitragszeiten für KEZ. Die absolute Wesentlichkeitsgrenze kann daher auch bei der Erziehung von z.B. zwei oder mehr Kindern verfehlt werden.*

Ist man nach Berücksichtigung dieser Besonderheiten überzeugt, dass die Mütter-Rente eine wesentliche Werterhöhung bewirkt, sollte der ehemals ausgleichspflichtige Ehegatte bei beabsichtigter Abänderung einer nach dem bis zum 31.8.2009 geltenden Recht ergangenen Entscheidung jedoch noch einen Moment innehalten um zusätzlich zu prüfen, ob der Wechsel vom Einmalausgleich zum Prinzip des Einzelausgleichs wegen des *Domino-Effekts* bei Gesamtbetrachtung vorteilhaft ist. Erfolgte der öffentlich-rechtliche Ausgleich in der Erstentscheidung nämlich nur zum Teil in den Formen des § 3b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VAHRG, so sind aufgrund einer Abänderungsentscheidung auch die Anteile von Anrechten intern oder extern zu teilen, die zuvor nicht nach § 3b Abs. 1 Nr. und Nr. 2 VAHRG ausgeglichen werden konnten und somit gem. § 2 VAHRG dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehalten blieben. Der schuldrechtliche Ausgleich kann aber gerade für den Fall des möglichen Vorversterbens der berechtigten Person günstiger sein, zumal das BVerfG zuletzt eine Erweiterung der durch § 32 VersAusglG angeordneten Begrenzung anpassungsfähiger Anrechte für verfassungsrechtlich nicht geboten beurteilte (FamRZ 2014, 1559-1264).

Fazit: Die Mütter-Rente kann ein Einstieg (Türöffner) für die Abänderung von Altentscheidungen zum Versorgungsausgleich sein. Die für ein Abänderungsverfahren wichtigen Zusammenhänge sind leider nicht in allen Fällen leicht durchschaubar, müssen aber vor Stellung des Abänderungsantrags eingehend geprüft werden.

Karlsruhe im September 2014

Markus Vogts ◀

Arndt Voucko-Glockner

Anlage:

Auszug aus RV 2014, 153-156: „Der Versorgungsausgleich und die Halbteilung der RV-  
Leistungsverbesserungen ab dem 1.7.2014“

▶ VOGTS&PARTNER • Postfach 6609 • 76046 Karlsruhe • [www.vogts-und-partner.de](http://www.vogts-und-partner.de)

# Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

55. Jahrgang • Heft 8 – August 2014 • Auszug Seite 153 bis 156 • Autor: Rentenberater Markus Vogts

## Der Versorgungsausgleich und die Halbteilung der RV-Leistungsverbesserungen ab dem 1.7.2014

von Rentenberater Markus Vogts<sup>1</sup>

Durch Artikel 1 des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)<sup>2</sup> sind zum 1.7.2014 in drei Bereichen der gesetzlichen Rentenversicherungen Änderungen wirksam geworden, die beim Versorgungsausgleich neue, aber überwiegend leicht zu beantwortende Fragen aufwerfen. Allerdings sind die Auswirkungen der Gesetzesänderung zur sogenannten Mütter-Rente bei Anwärtern nicht immer schnell durchschaubar. Soweit Mindestentgeltpunkte (MEP) durch die zusätzliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten (KEZ) entstehen oder wegfallen, ist zu fragen, unter welchen Voraussetzungen es möglich ist, auch solche Wertveränderungen im Versorgungsausgleich gerecht zu teilen.

### 1. Abschlagsfreie Altersrente mit 45 Jahren Wartezeit

Das Gesetz sieht für die Jahrgänge bis 1952 bei Erfüllung einer Wartezeit von 45 Jahren eine abschlagsfreie „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ ab 63 vor,<sup>3</sup> für die Jahrgänge 1953 bis 1963 erhöht sich die Altersgrenze von 63 Jahren pro Geburtsjahr um zwei Monate. Da nach der Rechtsprechung des BGH ein Rentenabschlag bei Leistungsanspruchnahme während der Ehezeit in Form eines verminderten Zugangsfaktors bei der Bemessung des Ausgleichswertes nicht zu berücksichtigen ist,<sup>4</sup> ergibt sich keine Auswirkung auf den Versorgungsausgleich. Weil die aus dem Versorgungsausgleich resultierenden zusätzlichen Wartezeitmonate<sup>5</sup> nicht die Qualität von Pflichtbeiträgen haben,<sup>6</sup> verschaffen sie – wie schon bisher – ggf. erleichterten Zugang zu einer Regelaltersrente sowie zu vorgezogenen Altersrenten für langjährig Versicherte und für schwerbehinderte Menschen, nicht jedoch zur abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte.<sup>7</sup>

### 2. Verlängerung der Zurechnungszeit um zwei Jahre

Durch die Verlängerung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten um zwei Jahre<sup>8</sup> ergeben sich Änderungen in den Fällen, in denen das Ende der Ehezeit nach dem 30.6.2014 liegt und eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit Beginn nach dem 30.6.2014 bewilligt wurde, mit deren Wegfall nicht mehr zu rechnen ist.<sup>9</sup>

### 3. Verbesserte Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung

Diese unter der Produktbezeichnung „Mütterrente“ durch die Politik beworbene Leistungsverbesserung betrifft ausschließlich Kindergeburten vor 1992.

#### a) Bei Rentnern ist zu unterscheiden:

1. Mütter aus den alten Bundesländern, die vor 1921 geboren sind, sowie vor 1927 geborene Mütter ohne Rentenanspruch zum 31.12.1991 und gewöhnlichem Aufenthalt am 18.5.1990 in den neuen Bundesländern erhalten ab dem 1.7.2014 eine Verdoppelung der Leistung für Kinderziehung.<sup>10</sup> Bei dieser Leistung für Kindererziehung handelt es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um keine Leistung wegen Alters, sondern um eine Anerkennung. Die Kindererziehungsleistung unterfällt deshalb nicht dem Versorgungsausgleich.<sup>11</sup>
2. Die übrigen Frauen oder Männer, die bei Kindergeburten vor 1992 nach bisherigem Recht für die ersten zwölf Kalendermonate nach der Geburt des Kindes Kindererziehungszeiten (KEZ) nach § 249 SGB VI erhalten haben, bekommen pauschaliert einen persönlichen Entgeltpunkt pro Kind zugeschlagen, wenn im zwölften Kalendermonat nach der Geburt des Kindes KEZ berücksichtigt wurden.<sup>12</sup> Diese Leistungsverbesserung ist anders als die Leistung für Kindererziehung nach Gliederungspunkt 1. keine reine Anerkennung.

1 Der Verfasser ist Partner der Kanzlei VOGTS & PARTNER Rentenberater Rechtsbeistände Karlsruhe ([www.vogts-und-partner.de](http://www.vogts-und-partner.de)).

2 BGBl. 2014 Teil I Nr. 27 vom 26.6.2014, Seiten 787-790.

3 § 236b SGB VI.

4 BGH, FamRZ 2012, 851, 852.

5 vgl. § 52 I SGB VI.

6 vgl. BSG, FamRZ 1990, 1346.

7 § 236b I Nr. 2 iVm § 51 Abs. 3a SGB VI.

8 vgl. Artikel 1 Nr. 4 RV-Leistungsverbesserungsgesetz: in § 59 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 SGB VI ist jeweils die Angabe „60“ durch die Angabe „62“ ersetzt worden.

9 Hier sind die auszugleichenden Anwartschaften aus der Berechnung der festgestellten Rente zu ermitteln, wenn dort bis zum Ende der Ehezeit insgesamt mehr EP zugrunde liegen als bei einer fiktiven Altersrente, vgl. BGH, FamRZ 1997, 160.

10 Neufassung von §§ 295, 295a SGB VI durch Artikel 1 Nr. 13 und 14 des RV-Leistungsverbesserungsgesetz.

11 BGH, FamRZ 1991, 675-676 zur Rechtslage vor 1992, die durch das RRG 1992 in Form der §§ 295 SGB VI und § 295a SGB VI übernommen wurde, vgl. auch Hahne in Johannsen/Henrich bei § 1587 Rn. 27.

12 Einfügung von § 307d SGB VI durch Artikel 1 Nr. 15 des RV-Leistungsverbesserungsgesetz; die vollständige Gutschrift erfolgt also auch bei Tod des Kindes nach dem zwölften Monat nach der Geburt.

Denn der Zuschlag für KEZ bezweckt die verbesserte Gleichstellung mit Kindergeburten ab 1992.<sup>13</sup> Der Zuschlag wird nur aus Gründen der Verwaltungvereinfachung pauschal gewährt.<sup>14</sup> Deshalb handelt es sich bei diesem Zuschlag um ein ausgleichendes Anrecht iS von § 2 Abs. 2 VersAusglG.<sup>15</sup> Sind die KEZ nur zum Teil in die Ehezeit gefallen, wird der Zuschlag ebenfalls nur zeitanteilig in den Versorgungsausgleich einbezogen werden können.

3. Beamtinnen oder Beamte, die aufgrund des 3. SGB-IV-ÄndG<sup>16</sup> ab dem 11.8.2010 erstmals KEZ für vor dem 1.1.1992 geborene Kinder erhalten konnten, werden von der Leistungsverbesserung eines Zuschlags von einem persönlichen Entgeltpunkt ausgeschlossen.<sup>17</sup> Diese Anspruchsbegrenzung betrifft allerdings nicht Personen, die nach dem bis zum 10.8.2010 geltenden Recht wegen der Zugehörigkeit zu einem berufsständischen Versorgungswerk als versicherungsfrei und deshalb in Bezug auf KEZ bis zur Entscheidung des BSG vom 31.1.2008<sup>18</sup> als nicht anspruchsberechtigt angesehen wurden.

### b) Bei Anwärtern gelten erhebliche Besonderheiten:

Für Beamtinnen oder Beamte sind keine KEZ für Kindergeburten vor 1992 mehr vorgesehen.<sup>19</sup> Dies hat zur Folge, dass ggf. schon in den Versorgungsausgleich einbezogene KEZ nachträglich wegfallen. Nach § 149 Abs. 5 Satz 2 SGB VI ist der frühere Feststellungsbescheid spätestens bei Festsetzung der Rente wegen der zum 1.7.2014 eingetretenen Rechtsänderungen mit Wirkung für die Vergangenheit durch einen neuen Feststellungsbescheid zu ersetzen.

Soweit dieser Ausschluss nicht greift, verdoppelt sich die Dauer der bisherigen KEZ von 12 auf 24 Monate.<sup>20</sup> In mehrfacher Hinsicht unzutreffend ist jedoch die Annahme, dass sich der in § 70 Abs. 2 SGB VI genannte Nominalwert eines Jahres mit KEZ verdoppelt und die Werterhöhung der Mütter-Rente deshalb nach der einfachen Formel „0,0833 EP \* 12“ in etwa dem Wert von einem Entgeltpunkt (EP) entsprechen muss (= ab 1.7.2014: 28,61 Euro West / 26,39 Euro Ost).

1. Soweit nämlich zeitlich neben KEZ Entgeltpunkte für Beitragszeiten zu berücksichtigen sind, werden KEZ zwar additiv neben Beitragszeiten berücksichtigt, jedoch nur bis zu dem in der Anlage 2b zum SGB VI für das jeweilige Jahr genannten Höchstwert, der der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) entspricht.<sup>21</sup> Bei mit den KEZ zeitgleichen schon vorhandenen Beitragszeiten in Höhe der BBG ist daher überhaupt kein zusätzlicher Wert für KEZ festzustellen.
2. Der Gegenwert für die Erziehung von einem Kind kann sich bis zum 1,5-fachen des Nominalwertes für ein zusätzliches Jahr mit KEZ erhöhen, sollten die Voraussetzungen für eine Bewertung der Rente nach Mindestentgeltpunkten (MEP) nach § 262 SGB VI vorliegen. Dies ist der Fall, wenn
  - a) mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind,

- b) sich aus den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen ein Durchschnittswert von weniger als 0,0625 EP ergibt,
  - c) der Durchschnittswert der vor 1992 zurückgelegten Beitragszeiten den Durchschnittswert von 0,0625 EP nicht erreicht.
3. Der Gegenwert für die Erziehung von einem Kind kann aber auch negativ sein, falls durch die zusätzlichen Werte für KEZ der Anspruch auf eine Bewertung der Rente nach MEP wegfällt:

### Beispiel (Frau, \*1957; zwei Kinder vor 1992):

Durchschnittswert aller vollwertigen Pflichtbeitragszeiten bisher	
→ 28,3500 EP / 476 Monate	0,0596 EP
Durchschnittswert der Zeiten bis 1991	
→ 9,3010 / 227 Monate	0,0410 EP
Aufwertung um 50 % (max. 0,0625 EP)	
→ 0,0410 * 1,5 * 227	13,9605 EP
bereits berücksichtigt Entgeltpunkte	<u>9,3010 EP</u>
= zusätzliche MEP	4,6595 EP

Durchschnittswert aller vollwertigen Pflichtbeitragszeiten mit 24 Monaten für KEZ

Wert  $\geq 0,0625$  EP  
→ Wegfall MEP

→ 28,3500 EP + 0,0833 \* 24/478 Monate 0,0635 EP

### Ergebnis:

Durch Wegfall der MEP tritt trotz des Wertes zusätzlicher KEZ für zwei Kinder (= 0,0833 \* 24 = 1,9992 EP) eine Rentenminderung von 1,9992 – 4,6595 = 2,6603 EP ein. Bei Multiplikation mit dem aktuellen

- 13 vgl. zu den Motiven BR-Drucks. 25/14 vom 31.1.2014, Seite 2; die Rechtsprechung hat die ungleiche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für Geburten bis 1991 (ein Beitragsjahr) und ab 1992 (drei Beitragsjahre) als vereinbar mit dem GG angesehen, vgl. Beschl. des BVerfG vom 21.10.2004 – 1 BvR 1596/91.
- 14 vgl. Begründung von Artikel 1 Nr. 15 des RV-Leistungsverbesserungsgesetz in BR-Drucks. 25/14.
- 15 Zur Einbeziehung von Kindererziehungszeiten in den VersAusgl vgl. BGH, FamRZ 1989, 264.
- 16 vom 5.8.2010, BGBl. I S. 1127.
- 17 Über § 307d IV SGB VI ist zu berücksichtigen, dass durch Artikel 1 Nr. 3 RV-Leistungsverbesserungsgesetz auch der § 56 Absatz 4 Nummer 3 SGB VI geändert wurde, der nun ausdrücklich regelt, dass als „systembezogen annähernd gleichwertig“ eine beamtenrechtliche Versorgungszusage anzusehen ist.
- 18 BSG, NZS 2009, 224–230.
- 19 § 54 IV Nr. 3 SGB VI regelt den Ausschluss von Kindererziehungszeiten neu, wenn eine Aussicht auf eine beamtenrechtliche Versorgung während der Zeit der Kindererziehung bestand, da diese nunmehr als „systembezogen annähernd gleichwertig“ einer Kindererziehungszeit anzusehen ist.
- 20 Durch Artikel 1 Nr. 10 des RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde § 249 SGB VI geändert, in dem in Absatz 1 die Wörter „zwölf Kalendermonate“ durch die Angabe „24 Kalendermonate“ ersetzt wurden.
- 21 Diese Begrenzung ist hinzunehmen, vgl. BSG, NZS 2007, 261–265 und Beschl. des BVerfG vom 29.8.2007 – 1 BvR 2477/06.

Rentenwert West von 28,61 entspricht dies einem Verlust durch KEZ für zwei Kinder in Höhe von monatlich 76,11 Euro(!).

Bei der Frage, wie MEP beim Ehezeitanteil (EA) und beim Ausgleichswert (AW) zu berücksichtigten sind, ist aktuell von Folgendem auszugehen:

- a) Nach den Entscheidungen des BGH vom 18.1.2012<sup>22</sup> und vom 21.3.2012<sup>23</sup> zum Stichtagsprinzip nach § 5 II VersAusglG führen nach dem Ende der Ehezeit liegende rentenrechtliche Zeiten zu keinen tatsächlichen oder rechtlichen Änderungen, die bei der Berechnung der Anwartschaften während der Ehezeit zu berücksichtigen sind, da eine Anwendung von § 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG insoweit unzulässig ist. Wenn daher die für den Zuschlag von MEP erforderliche Anzahl von 35 Jahren mit rentenrechtlichen Zeiten erst durch eine Einbeziehung nachehelicher Zeiten die in § 262 I SGB VI für erfüllt wird, so sind nach herrschender Interpretation der – allerdings nicht in Abänderungsverfahren – ergangenen Entscheidungen des BGH die zusätzlichen ehelichen KEZ zu teilen, die erst nachehelich erworbene Berechtigung zur Aufwertung ehelicher Beitragszeiten nach MEP aber nicht.<sup>24</sup>
- b) Sind die 35 Jahre für die Vergabe von MEP erst nach dem Ende der Ehezeit erfüllt worden und führt die Werterhöhung durch KEZ zu einem Wegfall der MEP, so ist infolge der Überlegungen zu a) zwar der Wert der KEZ – ggf. in einem Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG bzw. nach § 225 FamFG – zu teilen, nicht jedoch der Nachteil durch den Wegfall der MEP.
- c) War zum Ende der Ehezeit die in § 262 I SGB VI geforderte Anzahl von 35 Jahren mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden und sind MEP später ausschließlich wegen nachehelicher Wertveränderungen – z.B. wegen einer Gehaltssteigerung oder auch wegen neuer nachehelicher KEZ – wieder weggefallen, so liegt nach herrschender Interpretation der Rechtsprechung des BGH kein Bezug zur Ehezeit mehr vor. Im Versorgungsausgleich sind dann weiterhin werthöheren Beitragszeiten mit MEP zu berücksichtigen, obwohl diese MEP tatsächlich gar nicht mehr existieren.

Da die DRV die Rechtsprechung des BGH zu § 5 Abs. 2 VersAusglG umsetzt,<sup>25</sup> werden diese Zusammenhänge in Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG bzw. nach § 225 FamFG ohne intensive eigene Überprüfung und zusätzliche Ermittlungen zu nachehelichen Zeiten nicht erkannt.

Denn die neue Ehe-Auskunft der DRV wird entsprechend der herrschenden Interpretation der BGH-Rechtsprechung den Eindruck vermitteln, dass sich EA und AW allenfalls minimal geändert haben.<sup>26</sup>

In zahlreichen Fällen nicht geteilt wird folglich die Anwartschaftsverschlechterung, die durch den Wegfall von MEP eintritt.

Wurde in der Vergangenheit schon einmal ein Abänderungsverfahren geführt, so ist nach der bis zu den Entscheidungen des BGH vom 18.1.2012 und vom 21.3.2012 zuletzt vorherrschenden allgemeinen Rechtsüberzeugung<sup>27</sup> der Wert der auf die Ehezeit entfallenen MEP jedoch auch in den Fällen berücksichtigt worden, in denen die hierfür erforderliche Anzahl von 35 Jahren mit rentenrechtlichen Zeiten erst nach dem Ende der Ehezeit erreicht wurde.

In den Rechtlichen Arbeitsanweisungen der DRV-Regionalträger wird zum Umgang mit der neuen Rechtsprechung des BGH hierzu aufgeführt:

„Wenn unter Berücksichtigung dieser [eigene Anm.: „alten“] Rechtsauffassung eine Auskunft über die Höhe der in der Ehezeit erworbenen Anrechte erteilt wurde, verbleibt es grundsätzlich hierbei. Fordert das Familiengericht jedoch eine Auskunft unter Berücksichtigung der geänderten Rechtsauffassung ausdrücklich an, so ist dem Auskunftersuchen zu entsprechen.“

Da sich der BGH bisher nicht ausdrücklich mit der Frage befassen musste, wie mit nachehelich erfüllten Voraussetzungen für MEP in Abänderungsfällen zu verfahren ist, dürfte es bei entsprechender Interessenlage empfehlenswert sein, klären zu lassen, ob nacheheliche Zeiten bei der Bestimmung des Wertes der Ehezeit entgegen der allgemein angenommenen neuen Rechtslage jedoch dann zu berücksichtigen sind, wenn sie zu einem Hinzutritt oder Wegfall von Mindestentgeltpunkten für Zeiten der Ehezeit führen. Die vom BGH zum Stichtagsprinzip vertretene Auffassung dürfte insoweit noch Raum für eine Präzisierung in Abänderungsfällen bieten. Denn es erscheint nicht einsichtig, im Versorgungsausgleich Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung vorehelicher Zeiten zu ermitteln,<sup>28</sup> gleichzeitig aber nacheheliche Zeiten unberücksichtigt zu lassen. Die von Bergner vorgetragenen Bedenken gegen diese augenblickliche Praxis<sup>29</sup> sind erheblich. Mit guten Gründen wird man daher mit Bergner die Auffassung vertreten können, dass sich die augenblickliche Auskunft- und Entscheidungs-Praxis zumindest in Leistungsfällen ohne Verstoß gegen Artikel 3 und Artikel 6 GG nicht fortsetzen lässt.<sup>30</sup>

22 FamRZ 2012, 509-512.

23 FamRZ 2012, 847-850.

24 vgl. die Rechtlichen Arbeitsanweisungen der DRV zu § 5 VersAusglG (<http://raa.deutsche-rentenversicherung-regional.de/Raa/Menu.do?expand=RechtlicheArbeitsanweisungen>).

25 Denn die DRV setzt die Rechtsprechung des BGH um, vgl. die rechtlichen Arbeitsanweisung der Regionalträger unter Hinweis auf den Beschluss der AGVA 2/2012, 2.

26 Werden zusätzlichen die KEZ nicht ohnehin schon voll auf die MEP nach § 262 SGB VI angerechnet, kann sich aufgrund der Formel für die Ermittlung von MEP allenfalls eine EA-Wertsteigerung bis zur Höhe des hälftigen nominalen Wertes für KEZ ergeben.

27 vgl. MüKo zu § 10a VAHRG, Rn. 37; Rechtliche Arbeitsanweisungen der DRV zu § 5 VersAusglG.

28 Dies jedenfalls hat der BGH in seinen Entscheidungen vom 18.1.2012 und vom 21.3.2012 aaO unbeanstandet gelassen.

29 vgl. Bergner in NJW 2012, 1331 sowie im KomGRV zu § 5 VersAusglG Anm. 4.2.2 und 8.5.

30 vgl. Bergner in KomGRV zu § 5 Anm. 8.5 mwNw.



### 4. Fazit

Auch die neuen RV-Leistungsverbesserungen lassen sich im Versorgungsausgleich grundsätzlich teilen. Um die in Anwärterfällen aufgezeigten Probleme bei der Mütterrente sachgerecht lösen zu können, bedarf es aber noch einer Klarstellung des BGH zum Stichtagsprinzip des § 5 II VersAusglG. Die Hoffnung, die neue Mütterrente leicht teilen zu können, wird zum Teil enttäuscht werden, in Abänderungsverfahren<sup>31</sup> wegen zu erfüllender formeller Voraussetzungen und der im Falle einer Totalrevision nach § 51 VersAusglG typischerweise auftretenden weiteren Bewertungs- und Umsetzungsproblemen. Aufgrund der aufgezeigten möglichen Nachteile bei der Rentenberechnung wird die Mütterrente in Anwärterfällen sicher auch die Sozialgerichte beschäftigen.

*Anschrift des Verfassers:*

c/o VOGTS & PARTNER Rentenberater Rechtsbeistände  
Lötzener Str. 6  
76139 Karlsruhe

---

<sup>31</sup> Die Praxis geht von „hunderttausenden“ neuen Abänderungsfällen aus, vgl. Spiegel-Online vom 2.2.2014 mwNw.